

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

**Anhörung des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
am 06. März 2003 zum**

a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie)-Landes-Artikelgesetz

b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU- Drucksache 15/2312

c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2286

Statement von Dr. Jörn Biel

Federführer Umweltschutz, Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

Wir begrüßen die Gelegenheit, im Rahmen dieser Anhörung zu den oben genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen, und hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken sich in der Endfassung der Gesetze entsprechend niederschlagen.

Vorbemerkung

Durch die Fortentwicklung des Bundesrechts (Stichwort Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz) ist auch eine Überarbeitung des Landesartikelgesetzes notwendig geworden. Wir hatten darauf auch bereits in unserer Stellungnahme von 15.03.2002 hingewiesen und eine Neufassung angeregt.

Mit Schreiben vom 13. und 18. Februar 2003 haben Sie uns nun eine kaum veränderte Fassung des Landes-Artikelgesetzes mit Stand vom 06.06.2002 vorgelegt. Ergänzt wurde die Vorlage durch ein Schreiben des Umweltministers vom 06. November 2002 zur Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes über das Landesartikelgesetz. Wir hatten in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei einer Anpassung des Artikels 1 des Artikelgesetzes an die aktuellen Bundesvorschriften eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen sollte. Entsprechend dieser Forderung hätten wir erwartet, dass die novellierte Fassung uns schon frühzeitig zur Verfügung gestellt worden wäre. Leider ist dies nicht geschehen.

Auch unter dem Lichte des Gesetzesentwurfes der CDU-Landtagsfraktion für ein Landesnaturschutzgesetz, plädieren wir eindringlich dafür, den konsolidierten Gesetzentwurf des Landes-Artikelgesetzes nach dieser Anhörung nochmals den Trägern öffentlicher Belange zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Bezüglich der vorgelegten Fassung des Gesetzentwurfes zum Landeswassergesetz stellen wir fest, dass die in unserer Stellungnahme gemachten Vorschläge bis auf die Verbesserung eines Schreibfehlers nicht aufgenommen wurden. An diesem Beispiel

wird deutlich - und dies zeigt sich leider in anderen Stellungnahmeverfahren in gleicher Weise - dass die Landesregierung nicht ernsthaft an einem Dialog mit den beteiligten Kreisen interessiert ist, sondern in der Regel die einmal formulierte Gesetzesvorlage unverändert lässt. Leider bleiben die Gesetzentwürfe auch im parlamentarischen Verfahren weitgehend unangetastet. Trotzdem geben wir aber die Hoffnung nicht auf.

Zum Landesartikelgesetz

Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Mit Artikel 1 soll eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vorgenommen werden. Wie bereits oben erwähnt liegen für die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes 3 Fassungen vor:

1. Die zur Stellungnahme vorgelegte Fassung basierend auf der alten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes
2. Die Fassung des Umweltministeriums vom 06. November 2002
3. Der Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion

Da wir die erste Fassung bereits in unserer Stellungnahme verworfen haben, werde ich im Folgenden nur auf die Gesetzentwürfe des Umweltministers und der CDU-Landtagsfraktion eingehen.

1. Bei der ersten Durchsicht des Gesetzentwurfes des Umweltministers fällt auf, dass zahlreiche Passagen des Bundesnaturschutzgesetzes unverändert übernommen wurden. Dies führt zu einer weiteren Aufblähung des ohnehin schon umfangreichen Gesetzeswerkes und sollte daher vermieden werden. Statt dessen sollte noch stärker mit Verweisungen gearbeitet werden, damit eine handhabbare Gesetzesfassung entsteht. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sollte dabei als Vorbild dienen.

2. Nicht aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen wurde die Forderung nach Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10% der Landesfläche. Die Forderung nach mindestens 15% Vorrangflächen für den Naturschutz im Landesrecht ist ebenso willkürlich wie die bundesrechtliche Forderung nach mindestens 10% Biotopverbundflächen. Eine Anpassung des Landesrechtes an die bundesrechtlichen Vorgaben würde zwar diese willkürliche Festlegung nicht aufheben, aber mehr Rechtsklarheit schaffen. Es gibt unseres Erachtens keinen sachlichen Grund, dass Schleswig-Holstein in Deutschland in dieser Hinsicht vom Bundesrecht abweichen sollte.

3. Entsprechend dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sollte die Pflicht zur Festsetzung von regionalen Mindestdichten für Saumstrukturen und Trittsteinbiotope nicht über eine eigene Regelung in § 3b, sondern über einen Verweis in § 4a (Landschaftsprogramm) umgesetzt werden. Eine deklaratorische Wiederholung der Bundesregelung könnte so vermieden werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei Umsetzung dieser Regelung auf einen besonderen Schutz dieser Flächen über die Schutzgebietskategorie der „Geschützten Landschaftsteile“ gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet werden kann.

4. Verzichtet werden sollte auch auf die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen für Tatbestände, die prinzipiell als abschließend geregelt angesehen werden können. So sehen wir keine Notwendigkeit, die Regeln der guten fachliche Praxis in der Landwirtschaft weiter zu konkretisieren, da dies über das Fachrecht bereits hinreichend geregelt ist. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vermeidet eine wortgleiche Wiederholung der Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes an die gute fachliche Praxis und stellt auch die gartenbauliche Erzeugung unter den Schutz der Landwirtschaftsklausel. Das ist nach unserer Meinung ein gangbarer Weg.

5. Den durch Bundesrecht geforderten Regelungen über den Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft kommt der Landesgesetzgeber nicht nach. Es wird lediglich auf die bereits bestehenden Regelungen (§ 42 und 43 LNatSchG) verwiesen, die aber eine Entschädigung oder einen Ausgleich nur in sehr engen Grenzen zulassen. Sofern der Gesetzgeber an der Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der guten fachlichen Praxis festhält, sollte auch eine Ermächtigung zum Erlass einer Ausgleichsregelung aufgenommen werden. Zur Verschlinkung des Gesetzesentwurfes schlagen wir jedoch vor, auf beide Verordnungsermächtigungen zu verzichten.

6. Positiv bewerten wir die Einführung eines Öko-Kontos. Allerdings sollte bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein Anrechnungsanspruch eingeräumt werden. Auf die gesetzliche Pflicht zur Führung eines eigenen Ausgleichsflächenkatasters sollte verzichtet werden. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen für die Ökokontoführung reicht unseres Erachtens völlig aus. Dies deckt sich auch weitgehend mit dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion.

7. Mit der Neufassung der Regelung zum Biotopverbund und vorrangigen Flächen für den Naturschutz wird der Anspruch zur Schaffung eines Biotopverbundsystems durch den Einbezug „weiterer geeigneter Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks“ quasi auf die gesamte Landesfläche ausgedehnt. In Verbindung mit dem in § 40 Abs. 1 Ziffer 6 festgeschriebenen Vorkaufsrecht kann dies zu einer wesentlichen Einschränkung des Grundstücksverkehrs führen.

8. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird weiter ausgeweitet. Kritisch sehen wir insbesondere die Verankerung des gesetzlichen Schutzes „für Kies-, Grobsand und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich“, da in diesen Bereichen auch oftmals eine touristische Nutzung anzutreffen ist. Konflikte sind hier vorprogrammiert. Wir schlagen daher vor, dem umfangreichen Katalog des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu folgen und den gesetzlichen Biotopschutz auf das unbedingt notwendige zu beschränken. Auch der kontraproduktive Biotopschutz für sonstige Sukzessionsflächen, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, sollte in der Gesetzesnovelle keine Berücksichtigung mehr finden.

9. Auch der Baumschutz soll ausgeweitet werden. So soll die Entfernung von Bäumen nur noch dann möglich sein, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit vorliegen, und andere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht durchgeführt werden können. Diese Regelung geht unseres Erachtens viel zu weit und kann Vorhaben unter Umständen ganz in Frage stellen. Dies kann eigentlich nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Die Regelung ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Da der uns zu dieser Anhörung vorgelegte Gesetzentwurf nur marginal von dem uns im Januar 2002 zur Stellungnahme vorgelegten Gesetzentwurf unterscheidet, möchten wir Ihnen unsere damalige Stellungnahme nochmals unverändert zur Kenntnis geben.

Mit Artikel 2 wird ein eigenes Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen. Damit füllt der Landesgesetzgeber dem vom Bundesgesetzgeber über das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz zugewiesenen Regelungsrahmen aus. Wir bezweifeln, dass eine derartig umfangreiche landesrechtliche Regelung für die wenigen in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben notwendig ist. Wir schlagen daher vor, auf die bundesrechtlichen Regelungen zu verweisen. Dies würde zu einer wesentlichen Verschlankung des Gesetzestextes führen und die Anwendbarkeit für die Verwaltung und die betroffene Wirtschaft erleichtern. Der in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben und die Zuweisung im Hinblick auf eine UVP-Pflicht, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Zum Landeswassergesetz

Lassen Sie mich nun auf den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes eingehen:

Wie bereits oben erwähnt unterscheidet sich der uns jetzt vorgelegte Entwurf kaum vor der zur Stellungnahme übersandten Fassung. Die folgenden Ausführungen decken sich daher auch weitgehend mit unserer Stellungnahme, wir möchten diese aber noch ergänzen.

Mit der geplanten 8. Novelle des Landeswassergesetzes kommt der Landesgesetzgeber primär den durch EU-Recht vorgegebenen Umsetzungsverpflichtungen nach. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie steht dabei im Vordergrund.

Die Notwendigkeit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der EU wird auch von uns nicht bezweifelt. Unsere Kommentierung des Gesetzentwurfes beschränkt sich daher auf ausgewählte Abschnitte, bei denen wir Anpassungsbedarf sehen.

Zu Nr. 3: § 2b Bewirtschaftungsziele, Fristen

An dieser Stelle vermischen wir eine Regelung entsprechend den Vorgaben des § 25a Abs. 2 WHG. Wir schlagen vor, dies in Form einer Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend der Musterverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser einzubauen. Damit wird eine bundeseinheitliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt.

Zu Nr. 17: § 51 Abs. 1

§ 51 Abs. 1 regelt die Zuschussgewährung an die Wasser- und Bodenverbände, die Gemeinden, etc. Zuschussfähig sind danach Maßnahmen im Rahmen der Gewäs-

serunterhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Betrieb von Schöpfwerken.

Wir vermissen an dieser Stelle eine Erwähnung der erheblichen Aufwendungen der Wasser- und Bodenverbände bei der Bestandsaufnahme im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie. Wir schlagen daher eine entsprechende Erweiterung unter Nummer 1 vor.

Zu Nr. 25: § 85c Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte

§ 85c gibt mit kleinen Abweichungen den § 21h WHG fast wörtlich wieder. Dies zeigt sich schon in der Überschrift, denn es müsste in Abweichung zu § 21h WHG richtigerweise heißen: „Erleichterungen für registrierte Organisationen nach EMAS“, denn diese Regelung soll nur für tatsächlich registrierte Organisationen gemäß EMAS gelten und nicht für Standorte, die lediglich auditiert sind. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen.

Besonders kritisieren wir aber die Tatsache, dass Erleichterungen für registrierte Organisationen an dieser Stelle nicht direkt geregelt werden sollen, sondern lediglich eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer diesbezüglichen Regelung ausgesprochen wird. Diese Verfahrensweise ist für uns in keiner Weise nachzuvollziehen. Erleichterungen für registrierte Organisationen sollten an dieser Stelle abschließend geregelt werden, da nach der bisherigen Handhabung nicht davon auszugehen ist, dass eine Verordnungsermächtigung nicht im Sinne der Unternehmen genutzt wird.

Abschließend möchten wir noch auf einen wichtigen Aspekt eingehen, den der Landesgesetzgeber bei der geplanten Novellierung des Landeswassergesetzes leider nicht berücksichtigt hat, der jedoch zur Stärkung des Wettbewerbs im Bereich der Abwasserbeseitigung von hoher Bedeutung ist.

Durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 1996 wurden die Bundesländer gemäß § 18 a, Abs. 2a WHG ermächtigt, die Übernahme der Abwasserbeseitigung durch private Unternehmen zu ermöglichen. Die Bundesländer Sachsen und Baden-Württemberg haben diesen Paragraphen in ihren jeweiligen Landeswassergesetzen umgesetzt. Wir regen nachdrücklich an, die Regelung des § 18a Abs. 2a WHG aufzugreifen und die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Abwasserbeseitigung durch private Unternehmen auch auf Landesebene zu schaffen. Dies würde auch den Weg für eine vollständige Privatisierung der Abwasserbeseitigung eröffnen, wie wir dies im Zuge der Novellierung des Landeswassergesetzes bereits im Jahre 1999 gefordert haben. Nach unserer Auffassung existiert keine nachvollziehbare Begründung für eine hoheitliche Durchführung der Abwasserbeseitigung, hingegen können sich durch eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung erhebliche Kostenvorteile für gewerbliche und private Anschlussnehmer ergeben, die auch genutzt werden sollten. Dabei sollte zunächst einer zeitlich befristeten Ausschreibung der Abwasserdienstleistungen der Vorzug gegeben werden, wie wir dies übrigens auch seit Jahren für den Bereich der Abfallentsorgung fordern.